
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Email

Telefon (tagsüber)

Gemeinde Bad Füssing
Rathausstr. 6-8, 94072 Bad Füssing
Tel. 08531/975-420, Fax 975-469



Gemeinde Bad Füssing
Hr. Gottschaller
Rathausstr. 6-8
94072 Bad Füssing

Antrag auf teilweise Erstattung der Umsatzsteuer zu einem Wasserhausanschluss/ Herstellungsbeitrag

Ich beantrage die Rückerstattung des Differenzbetrages zwischen der bezahlten vollen Mehrwertsteuer zur ermäßigten Mehrwertsteuer zu dem Wasserhausanschluss/Herstellungsbeitrag für folgendes Objekt:

Straße, Hausnummer, Flur-Nummer

PLZ, Ort

• **Herstellungsbeitrag:**

SB-Nr.:

Az.:

Bescheiddatum

bezahlter Gesamtbetrag

• **Bescheid über die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss:**

SB-Nr.:

Az.:

Bescheiddatum

bezahlter Gesamtbetrag

Bitte überweisen Sie den Erstattungsbeitrag auf folgendes Konto:

Kontonummer

BLZ

Kontoinhaber

Bank

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich hinsichtlich des oben bezeichneten Beitrages bzw. Kostenerstattung nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt bin und die festgesetzte Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht habe.

Gleichzeitig bestätige ich, dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und ich insbesondere Bescheidempfänger(in) des oben genannten Bescheides bin. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben u. a. zu einer Rückforderung des Erstattungsbeitrages führen können.

In dem Fall, dass der o. g. Bescheid mehrere Empfänger (z.B. Ehepartner) aufweist, versichere ich, dass nur ich den Erstattungsantrag stelle.

Mit ist bekannt, dass diese Rückerstattung eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bad Füssing ist und ich insbesondere keinen Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbeitrages habe.

Ort, Datum

Unterschrift



Ihr Wasserversorger informiert!

Teilweise Rückerstattung der Umsatzsteuer für Wasserhausanschlüsse

Gute Nachrichten für die Kunden der Gemeinde Bad Füssing, die nach dem 10. August 2000 entweder einen Bescheid für die Festsetzung eines Herstellungsbeitrages für die Wasserversorgung oder einen Bescheid über die Kostenerstattung für einen Hauswasseranschluss erhalten haben: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. Oktober 2008 entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen umsatzsteuerlich als eigenständige Leistung zur Wasserlieferung anzusehen und als solche mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % abzurechnen ist.

Damit wurde der Praxis der Finanzverwaltung, die seit dem 10. August 2000 den Ausweis des Regelsteuersatzes verlangte, widersprochen. Mit Schreiben vom 7. April 2009 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung anwenden wird. Unklar war bisher noch, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf Herstellungsbeiträge und insbesondere auch auf Altfälle hat.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.06.2009 und mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 25.06.2009 wurde nun klar gestellt, dass diese Rechtsprechung auch für Herstellungsbeiträge gilt und auch bestandskräftige Bescheide vom Wasserversorger berichtigt werden können; eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amts wegen besteht jedoch nicht.

Die Gemeinde Bad Füssing ist jedoch bereit, freiwillig auf **Antrag** den Differenzbetrag zwischen der bezahlten vollen Mehrwertsteuer zur ermäßigten Mehrwertsteuer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurückzuerstatten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kunden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das **Formular der Gemeinde**, das auch [online](#) unter

www.gde-badfuessing.de

abgerufen und dann unterschrieben per Post oder Fax zurückgesandt werden kann.

Bad Füssing, 24.08.2009